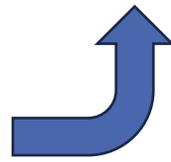
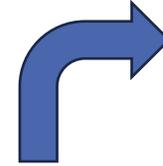
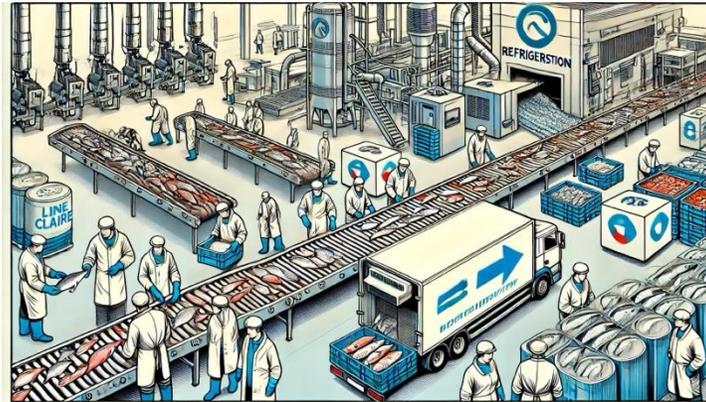
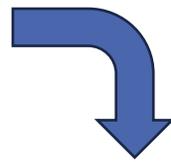


Seafood Traceability – Fluch oder Segen der neuen Anforderungen für Rückverfolgbarkeit und Losdefinition von Fischereierzeugnissen



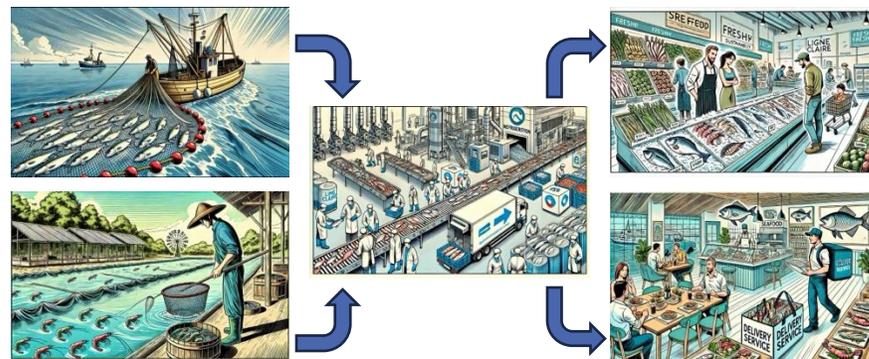
Dr. Stefan Meyer
Bundesverband der deutschen
Fischindustrie und des
Fischgroßhandels e.V.

Rückverfolgbarkeit heute



Gesetzliche Anforderungen* an Rückverfolgbarkeit heute

- Lebensmittel-Sicherheit ¹⁾
 - Lieferant und Kunde sind bekannt
 - „Ein Schritt vor, ein Schritt zurück“
- EU-Fischerei-Kontrolle ²⁾⁺³⁾
 - Angaben zum fischereilichen Ursprung
 - Ware aus Fangfischerei, außer:
 - Importware ohne Fangzertifikat⁴⁾
 - Süßwasser (Fischerei und Aquakultur)
 - Verarbeitete Erzeugnisse
- IUU (Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter, unregulierte Fischerei) ⁴⁾
- Obligatorische Verbraucherangaben ⁵⁾⁺⁷⁾
- Spezielle Anforderungen ⁷⁾
 - Bio, Nachhaltigkeits-Siegel, ...



-
- 1) Lebensmittel-Basisverordnung (EG) 178/2002
 - 2) Fischereikontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009
 - 3) Durchführungsverordnung (EG) Nr. 404/2011
 - 4) IUU-Verordnung (EG) Nr. 1005/2008
 - 5) Lebensmittelinformationsverordnung (EG) 1169/2011
 - 6) Gemeinsame Marktordnung (EG) 1379/2013
 - 7) EU-Öko-Verordnung (EG) Nr. 2018/848
-

* nicht abschließende Auflistung

Fischerei-Kontroll-Verordnung (FCR)

- Neufassung seit Januar 2024
- Erfasst jetzt alle FAPs, auch aus Aquakultur und Binnenfischerei
- Auch für Drittland-Importe
- Rückverfolgbarkeit bis zum Fang/Ernte auf allen Schritten bis zur Abgabe an Endverbraucher
- Kontrollen an jeder Stelle (in der EU) möglich



Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (neu) ... zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ...

Fischerei-Kontroll-Verordnung (FCR)

- Diese Änderungen waren seit 2018 in Diskussion, jetzt sind sie verabschiedet
- Die heute vorgestellten Änderungen gelten in wichtigen Teilen bereits ab dem 10. Januar 2026
- Viele Änderungen mit direkter Wirkung auf die europäische Fischerei, aber auch Auswirkung auf Importware und die Arbeitsweise des Marktes
- Ebenfalls relevante Änderungen der IUU-Verordnung (1005/2008)
- Änderung der 404/2011 und Erlass weiterer delegierter Verordnungen befinden sich gerade in Ausarbeitung
- Stand heute (November 24) ist unsicher, ob bis Anwendungsbeginn ausreichend Rechtssicherheit für die Unternehmen bestehen wird

Los-Informationen nach FCR

- **Los-Identifikationsnummer**
- Fahrzeug ID, Fahrt-Nr., Catch-ID
- Artname
- Fanggebiet oder Land
- Fanggerätekategorie
- Datum des Fangs/der Ernte
- Fangmenge in kg oder Stück
- Untermaßige Fänge (Menge, Stück)
- Angaben gemäß Vermarktungsnorm



Rückverfolgbarkeit von Losen

- Los-Informationen müssen in der Lieferkette weitergegeben werden
- Auch beim Teilen, Mischen und Zusammenfassen von Losen, müssen die ursprünglichen Informationen erhalten bleiben
- Gilt ab 01/2026 für **unverarbeitete Produkte (KN 03)** und ab 01/2029 für **verarbeitete Produkte (KN 1604, 1605)**

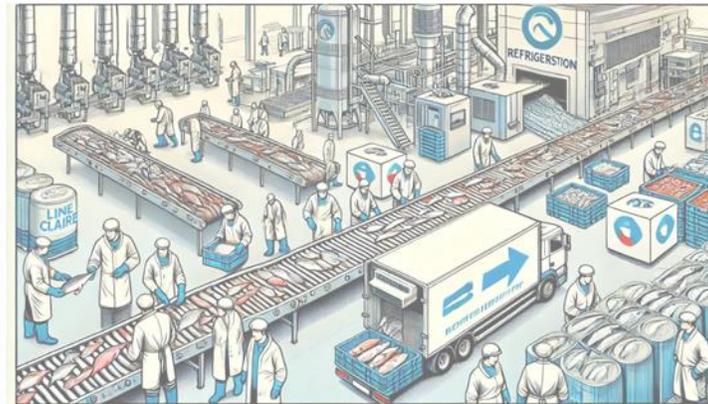


Rückverfolgbarkeit eines Loses

Erste Losdefinition bei Fang/Ernte



Zusammenfassen / Teilen von Losen



Losinformation bis Einzelhandel



Rückverfolgbarkeit eines Loses

Erste Losdefinition bei Fang/Ernte

DE-COD-123456
03-01-2025-89347
Gadus morhua
FAO 27.4a Nördl. Nordsee
5.000 kg



Zusammenfassen / Teilen von Losen

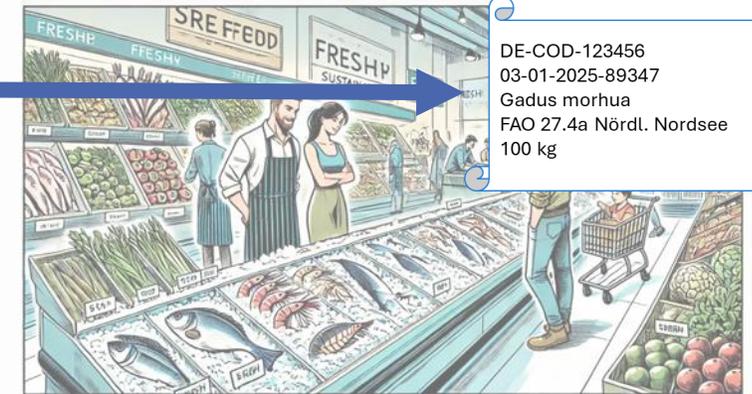
DE-COD-123456
03-01-2025-89347
Gadus morhua
FAO 27.4a Nördl. Nordsee
100 kg

DE-COD-123456
03-01-2025-89347
Gadus morhua
FAO 27.4a Nördl. Nordsee
100 kg

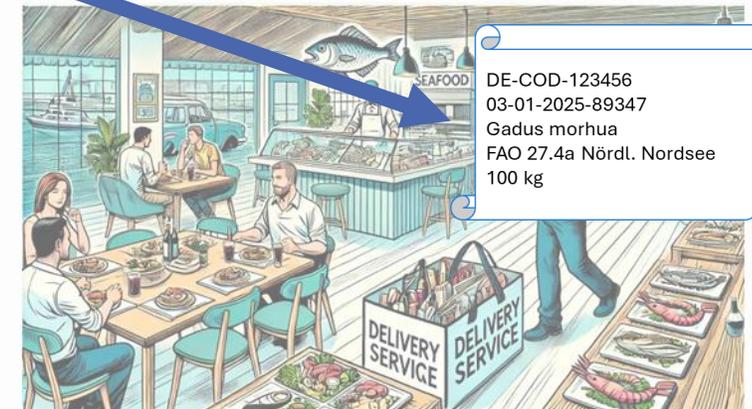


Losinformation bis Einzelhandel

DE-COD-123456
03-01-2025-89347
Gadus morhua
FAO 27.4a Nördl. Nordsee
100 kg



DE-COD-123456
03-01-2025-89347
Gadus morhua
FAO 27.4a Nördl. Nordsee
100 kg

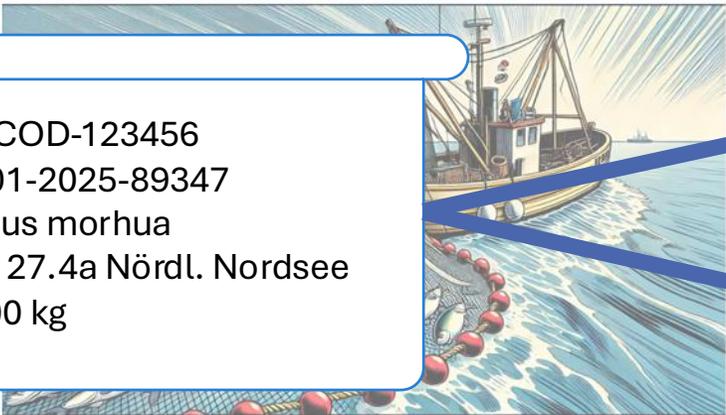


Rückverfolgbarkeit eines Loses

Erste Losdefinition bei Fang/Ernte

Zusammenfassen / Teilen von Losen

Losinformation bis Einzelhandel

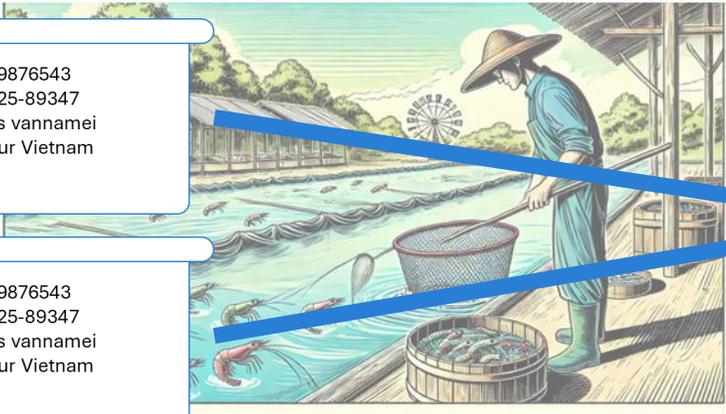


DE-COD-123456
03-01-2025-89347
Gadus morhua
FAO 27.4a Nördl. Nordsee
5.000 kg



DE-COD-123456
03-01-2025-89347
Gadus morhua
FAO 27.4a Nördl. Nordsee
100 kg

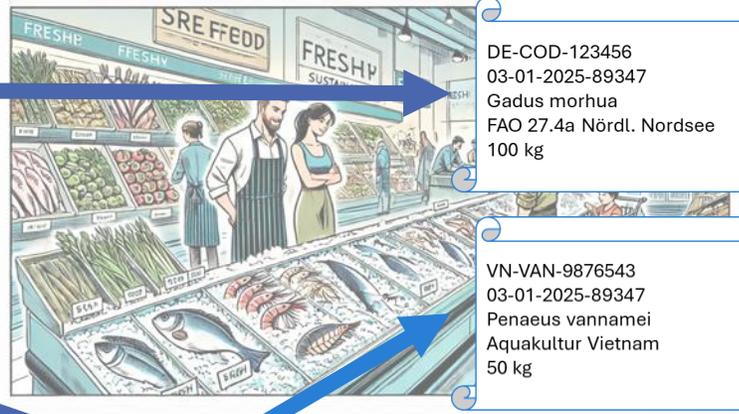
DE-COD-123456
03-01-2025-89347
Gadus morhua
FAO 27.4a Nördl. Nordsee
100 kg



VN-PNV-9876543
03-01-2025-89347
Penaeus vannamei
Aquakultur Vietnam
5.000 kg

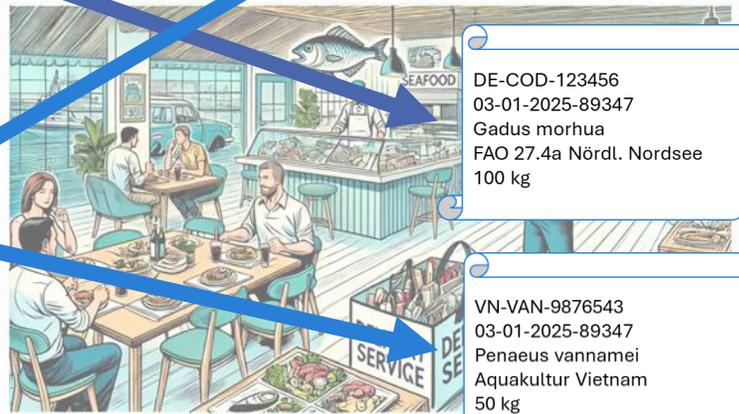
VN-VAN-9876543
03-01-2025-89347
Penaeus vannamei
Aquakultur Vietnam
100 kg

VN-VAN-9876543
03-01-2025-89347
Penaeus vannamei
Aquakultur Vietnam
100 kg



DE-COD-123456
03-01-2025-89347
Gadus morhua
FAO 27.4a Nördl. Nordsee
100 kg

VN-VAN-9876543
03-01-2025-89347
Penaeus vannamei
Aquakultur Vietnam
50 kg



DE-COD-123456
03-01-2025-89347
Gadus morhua
FAO 27.4a Nördl. Nordsee
100 kg

VN-VAN-9876543
03-01-2025-89347
Penaeus vannamei
Aquakultur Vietnam
50 kg

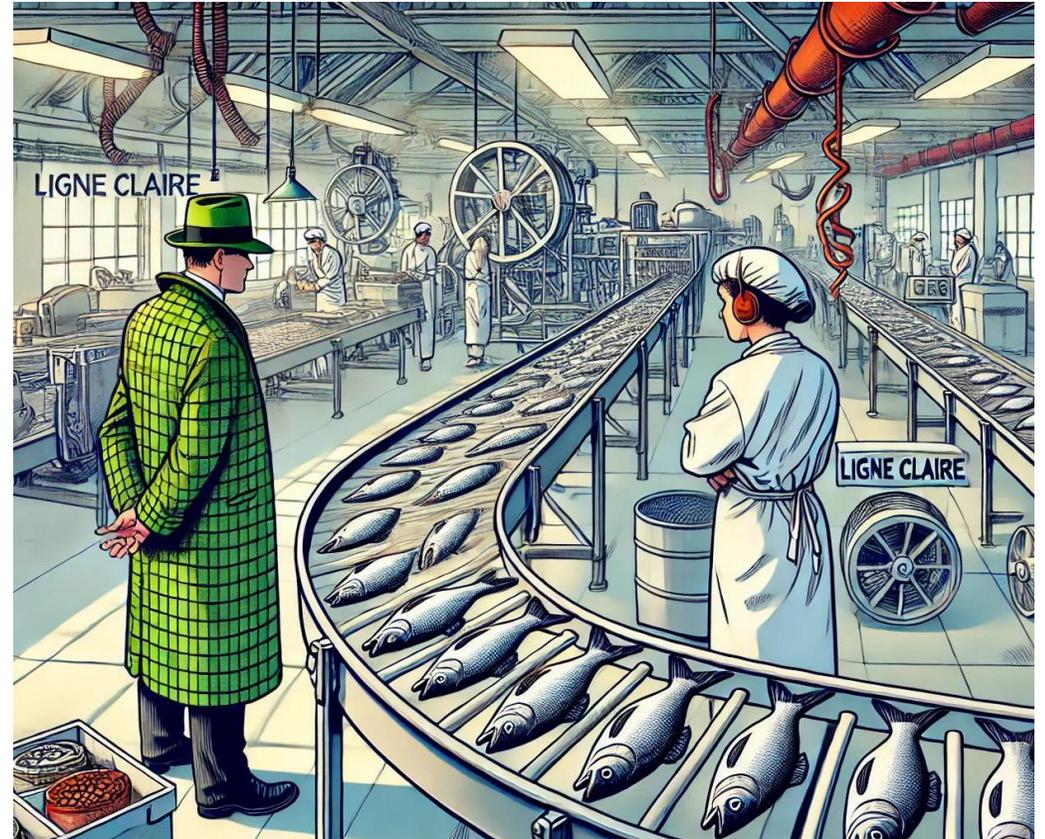
Digitale Rückverfolgbarkeit

- Losinformationen müssen digital weitergegeben werden
- Ein (digitales) Foto eines Lieferscheins wird nicht genügen
- Einhaltung „internationaler Standards“ wird gefordert, aber nicht spezifiziert
- Jedes Unternehmen (vom Fischer bis zum Fischhändler) muss ein solches digitales System vorhalten und nutzen



Verarbeitete Erzeugnisse

- Wie sollen Lose während der industriellen Verarbeitung verfolgt werden?
- Kann der Fisch in der Konservendose zweifelsohne zu seinem exakten Ursprung rückverfolgt werden?
- Machbarkeitsstudie im Auftrag der Kommission im Jahr 2025/26
- Auf dieser Grundlage werden delegierte Rechtsakte erlassen



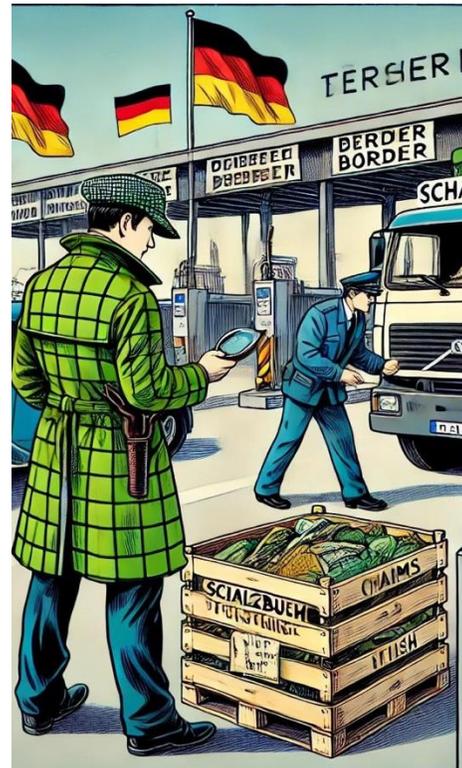
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (neu) Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit von Losen gilt ab 10. Januar 2029 auch für verarbeitete Erzeugnisse (KN 1604, KN 1605)

Kontroll-Orte nach FCR

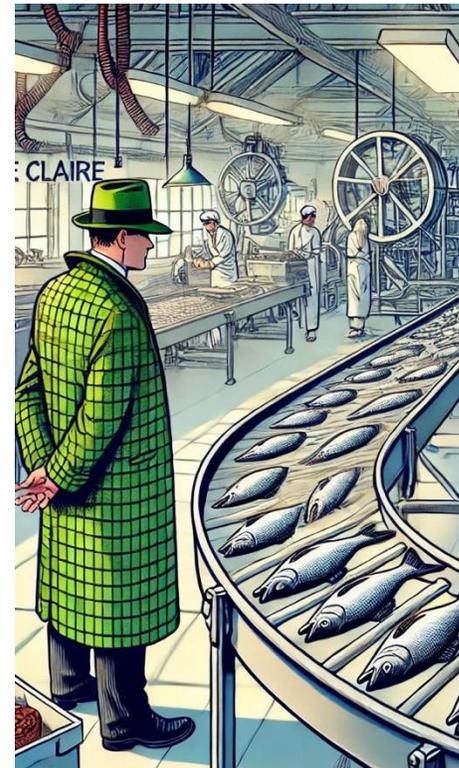
Fang/Ernte, Anlandung, Erstverkauf



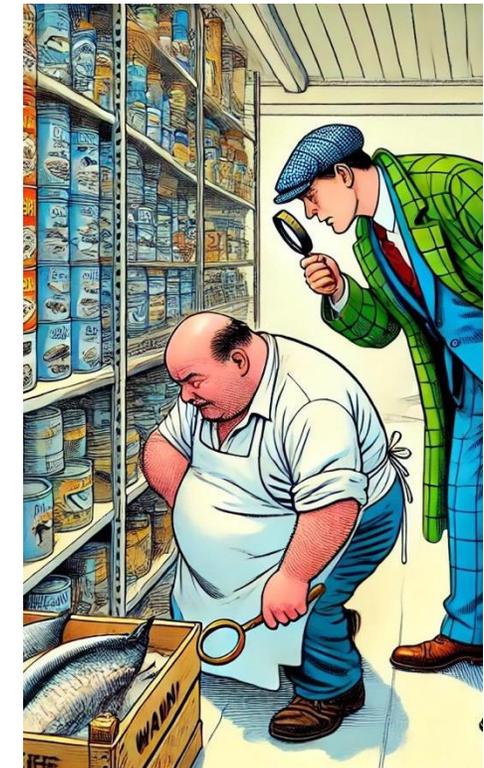
Import, Logistik, Grenzübertritt



Verarbeitung, Verpackung



Im Handel



Keine Weitergabe an Endverbraucher

Fach- und Einzelhandel



AKTUELL: 1224/2009, Art. 58: Rückverfolgbarkeit endet beim Einzelhandel, d.h. vor Abgabe an den Endverbraucher
PERSPEKTIVE: Weitergabe der Los-Information an Endverbraucher

HORECA-Sektor



AKTUELL: 1379/2013, Art. 35: verarbeitete Produkte sind von der Weitergabe der obligatorischen Angaben ausgenommen.
PERSPEKTIVE: Vorschlag zur Aufnahme aller Produkte (auch verarbeitet) in Art. 35

Grenzen der Kontrolle

- Kein Zugriff auf Nicht-EU Unternehmen
- Keine Sanktionierung gegen Nicht-EU Unternehmen
- Kein direkter Zugriff auf ausländische EU-Unternehmen, nur per Kooperation mit Drittland-Behörden

ABER:

- Bußgeld-Katalog für Unternehmen in DE
- Nationale Schwerpunktsetzung der Kontrollen



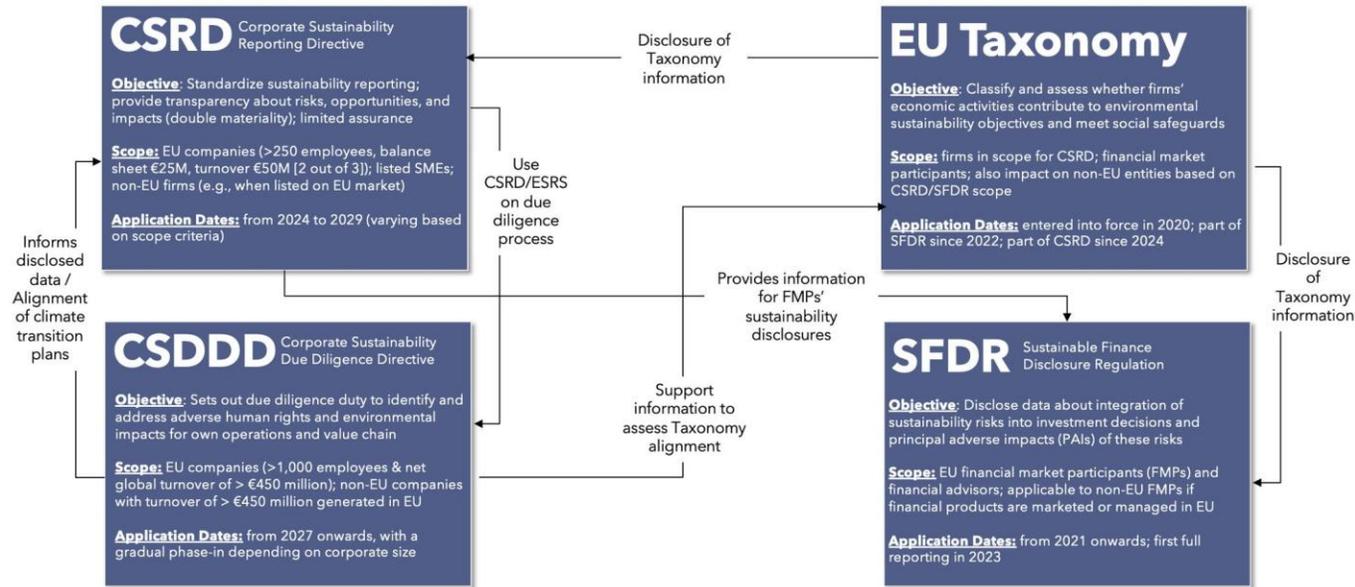
Ein Blick in den wahren Abgrund

- Kontrolle von „kontroversen“ Nachhaltigkeits-Indikatoren:
 - Fischereidruck
 - Auswirkung auf Meeresboden und sensible Spezies
- Offenlegung kriminellen Verhaltens
 - Versteckte und verschleierte IUU
 - Zwangsarbeit
 - Organisierte Kriminalität
 - (Ultimate Beneficial Ownership)

Werden (mehr) Kontrollen daran etwas ändern?



Neue Lieferkettengesetze



Nächste Schritte

Mittwoch, 13.11.24

- Arbeitsgruppentreffen für Mitglieder des Bundesverbandes Fischindustrie
- Erarbeitung von Losdefinitionen und Anforderungen für digitale Systeme

Januar 2025

- Austausch mit der Europäischen Kommission

Frühjahr und Sommer 2025

- Begleitung der Machbarkeitsstudie

Ende 2025 (optimistisch)

- Veröffentlichung delegierter Rechtsakte



Perspektive für den deutschen Markt?

Umgang mit Lieferländern

- Mehraufwand für Lieferanten und Importeure muss verhältnismäßig sein.

Verarbeitung und Veredlung

- Vorgaben dürfen nicht zu einer Verlagerung der Verarbeitung und Veredlung in Nicht-EU-Länder führen.

Verbraucherperspektive

- Mehr Informationen für Verbraucher müssen für alle Lebensmittel ausgewogen bereitgestellt werden.



Was können Sie tun?

- Verfolgen Sie unsere Berichterstattung im Fischmagazin
- Setzen Sie sich mit der Digitalisierung von Prozessen und Lieferanten/Kunden-Beziehungen auseinander
- Werden Sie Mitglied im Bundesverband Fischindustrie



Seafood Traceability – Fluch oder Segen der neuen Anforderungen für Rückverfolgbarkeit und Losdefinition von Fischereierzeugnissen

Dr. Stefan Meyer

Bundesverband der deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.

smeyer@fischverband.de

Fischwirtschaftsgipfel 2024

05.11.2024, Empire Riverside, Hamburg



Fischerei-Kontroll-Verordnung (FCR)

Artikel 56a Losdefinition

- (1) Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse werden ab dem Fang bzw. der Ernte vor dem Inverkehrbringen als Lose gepackt.
- (2) Ein Los von Fischereierzeugnissen oder ein Los von Aquakulturerzeugnissen, die von Kapitel 3 der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (*10) festgelegten Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „Kombinierte Nomenklatur“) erfasst sind, darf nur Folgendes enthalten:
 - a) Fischereierzeugnisse einer einzigen Art, die dieselbe Produktaufmachung haben und aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet und von demselben Fischereifahrzeug oder derselben Gruppe von Fischereifahrzeugen stammen, oder
 - b) Aquakulturerzeugnisse einer einzigen Art, die dieselbe Produktaufmachung haben und aus derselben Aquakulturanlage stammen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können je Fangschiff und Tag Mengen von Fischereierzeugnissen, die von Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur erfasst sind, von insgesamt weniger als 30 kg mehrerer Arten, die aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet stammen und dieselbe Produktaufmachung haben, vor dem Inverkehrbringen in dasselbe Los gepackt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können Mengen von Fischereierzeugnissen mehrerer Arten, die von Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur erfasst sind und die aus Tieren bestehen, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen und aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet und vom selben Fangschiff oder von derselben Gruppe von Fangschiffen stammen, vor dem Inverkehrbringen für andere Zwecke als den unmittelbaren menschlichen Verzehr in Lose gepackt werden.
- (5) Nach dem Inverkehrbringen darf ein Los von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die von Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur erfasst sind, nur dann mit einem anderen Los zusammengefasst oder aufgeteilt werden, wenn das durch das Zusammenfassen geschaffene Los oder die durch die Aufteilung geschaffenen Lose folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) die Angaben zur Rückverfolgbarkeit nach Artikel 58 Absatz 5 werden für das/die neu geschaffene(n) Los(e) bereitgestellt;
 - b) der für das Inverkehrbringen des/der neu geschaffenen Loses/Lose verantwortliche Marktteilnehmer hebt Angaben zur Zusammensetzung des/der neu geschaffenen Loses/Lose auf und ist in der Lage, diese bereitzustellen, insbesondere Angaben zu den einzelnen Losen von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die es enthält, und zu den Mengen an Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die aus jedem einzelnen Los, aus denen das/die neue(n) Los(e) besteht, stammen.
- (6) Dieser Artikel gilt nicht für Zierfische, Krebstiere zu Zierzwecken, Weichtiere zu Zierzwecken und Algen zu Zierzwecken.

Fischerei-Kontroll-Verordnung (FCR)

Artikel 58 Rückverfolgbarkeit

- (1) Unbeschadet der Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates werden **Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse von den Marktteilnehmern in Lose gepackt und müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. von der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein.**
- (2) Lose von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die auf den Markt gebracht werden oder voraussichtlich auf den Markt gebracht werden, müssen in geeigneter Weise so gekennzeichnet sein, dass jedes Los zurückverfolgt werden kann.
- (3) Die Mitgliedstaaten kontrollieren, ob die **Marktteilnehmer über Systeme und Verfahren zur Identifizierung aller Marktteilnehmer verfügen, die ihnen Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen geliefert haben und an die solche Erzeugnisse geliefert wurden.** Diese Angaben sind den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Lose von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die von Kapitel 3, den Positionen 1604 und 1605 des Kapitels 16 und der Unterposition 1212 21 des Kapitels 12 der Kombinierten Nomenklatur erfasst sind, sind mit **Mindestangaben gemäß den Absätzen 5, 10 bzw. 11 dieses Artikels** zu versehen.

Fischerei-Kontroll-Verordnung (FCR)

Artikel 58 Rückverfolgbarkeit

- (5) Zu Losen von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die von Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur erfasst sind, müssen mindestens folgende Angaben zur Verfügung gestellt werden:
 - a) die Identifizierungsnummer des Loses;
 - b) bei nicht in die Union eingeführten Erzeugnissen:
 - i) für alle **Fischereierzeugnisse des Loses die einmalige(n) Kennnummer(n) der Fangreise oder die einmalige(n) Kennnummer(n) des Fangtages** oder
 - ii) für alle Aquakulturerzeugnisse, die das Los umfasst, den Namen und die Eintragsnummer des Erzeugers oder der Aquakulturanlage;
 - c) bei eingeführten Erzeugnissen:
 - i) für alle **Fischereierzeugnisse, die das Los umfasst, die IMO-Nummer oder, falls nicht zutreffend, eine andere eindeutige Schiffskennung des Fangschiffs/der Fangschiffe und gegebenenfalls die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 übermittelte(n) Nummer(n) der Fangbescheinigung(en),** oder
 - ii) für alle Aquakulturerzeugnisse, die das Los umfasst, den Namen und, soweit verfügbar, die Eintragsnummer der Aquakulturanlage;
 - d) den FAO-3-ALFA-Code der Art und ihren wissenschaftlichen Namen;
 - e) für auf See gefangene Fischereierzeugnisse das/die einschlägige(n) geografische(n) Gebiet(e) und für Fischereierzeugnisse aus Binnenfischerei sowie für Aquakulturerzeugnisse das Fang- bzw. das Produktionsgebiet im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;
 - f) für Fischereierzeugnisse die Kategorie des Fanggeräts gemäß der ersten Spalte des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;
 - g) bei **Fischereierzeugnissen die Datumsangabe(n) für die Fänge bzw. bei Aquakulturerzeugnissen die Datumsangabe(n) für die Ernte**;
 - h) die **Mengen in Kilogramm, ausgedrückt in Nettogewicht, oder gegebenenfalls die Zahl der Tiere**;
 - i) wenn **Fischereierzeugnisse unterhalb der Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung in dem Los vorhanden sind, gesonderte Angabe der Mengen in Kilogramm, ausgedrückt in Nettogewicht, oder der Zahl der Tiere unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung**;
 - j) bei Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, für die gemeinsame Vermarktungsnormen gelten, die zur Einhaltung dieser Normen erforderlichen Angaben.

Fischerei-Kontroll-Verordnung (FCR)

Artikel 58 Rückverfolgbarkeit

- (6) **Marktteilnehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, vom Fang bzw. von der Ernte bis zum Einzelhandel, stellen sicher, dass für jedes Los von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die von Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur erfasst sind, die Angaben nach Absatz 5**
 - a) **aufgezeichnet werden und**
 - b) **dem Marktteilnehmer, dem das Fischerei- oder Aquakulturerzeugnis geliefert wird, und – auf Anfrage – den zuständigen Behörden digital zur Verfügung gestellt werden.**
- (7) Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 5 aufgeführten Angaben auch den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats als des Mitgliedstaats, in dem die Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse zu Losen gepackt oder in den sie eingeführt wurden, zugänglich sind, insbesondere dann, wenn ein **Kennzeichnungsinstrument wie ein Code, ein Strichcode, ein elektronischer Chip oder eine ähnliche Vorrichtung oder Art der Markierung** verwendet wurde.
- (8) Die Mitgliedstaaten können kleine Mengen an Fischereierzeugnissen, die vom Fangschiff oder von Marktteilnehmern, die Fischerei ohne Schiff oder Binnenfischerei betreiben, unmittelbar an den Verbraucher verkauft werden, von den Anforderungen dieses Artikels ausnehmen, sofern diese Erzeugnisse nur für den privaten Verbrauch verwendet werden und diese Mengen 10 kg Fischereierzeugnisse pro Verbraucher und Tag nicht überschreiten. Bei Lachs (*Salmo salar*), der in der Ostsee gefangen wird, beträgt der Schwellenwert zwei Tiere pro Verbraucher und Tag.
Die Mitgliedstaaten können kleine Mengen an Aquakulturerzeugnissen, die aus einer Aquakulturanlage unmittelbar an Verbraucher verkauft werden, von den Anforderungen dieses Artikels ausnehmen, sofern diese Erzeugnisse nur für den privaten Verbrauch verwendet werden und diese Mengen 10 kg Aquakulturerzeugnisse pro Verbraucher und Tag nicht überschreiten.
- (9) Die Kommission führt eine Studie über die **Machbarkeit von Rückverfolgungssystemen und -verfahren, einschließlich Mindestangaben zur Rückverfolgbarkeit, für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse durch, die von den Positionen 1604 und 1605 des Kapitels 16 der Kombinierten Nomenklatur erfasst werden**, um Durchführungsbestimmungen für diese Erzeugnisse festzulegen. Die Studie umfasst eine Analyse verfügbarer digitaler Lösungen oder Methoden, die den Vorschriften dieser Verordnung zur Rückverfolgbarkeit genügen, wobei die Auswirkungen auf kleine Marktteilnehmer zu berücksichtigen sind.
- (10) Auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Absatz 9 des vorliegenden Artikels durchgeführten Studie erlässt die Kommission gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf die Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit von Losen von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die von den Positionen 1604 und 1605 des Kapitels 16 der Kombinierten Nomenklatur erfasst werden, darunter die Verwendung digitaler Systeme. **Diese Anforderungen gelten ab dem 10. Januar 2029.**
- (11) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Losen und die Zusammensetzung von Losen von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die unter Unterposition 1212 21 des Kapitels 12 der Kombinierten Nomenklatur fallen, darunter die Verwendung digitaler Systeme. Diese Anforderungen gelten ab dem 10. Januar 2029.

Fischerei-Kontroll-Verordnung (FCR)

Artikel 58 Rückverfolgbarkeit

- (12) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:
 - **a) technische Mindestanforderungen für die Aufzeichnung und Übermittlung gemäß Absatz 6 der in Absatz 5 genannten Angaben;**
 - **b) Methoden der Kennzeichnung der Lose und das Anbringen von Angaben zur Rückverfolgbarkeit auf Losen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen;**
 - c) die weitere Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten beim Zugriff auf Angaben, die einem Los beigefügt sind;
 - **d) die Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit von Losen von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die von Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur erfasst sind und mehrere Arten im Sinne von Artikel 56a Absätze 3 und 4 enthalten, und für Lose von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die von Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur erfasst sind und aus der Zusammenfassung oder der Aufteilung verschiedener Lose gemäß Artikel 56a Absatz 5 entstanden sind;**
 - e) die Angaben zu dem betreffenden geografischen Gebiet.
- (13) Dieser Artikel gilt nicht für Zierfische, Krebstiere zu Zierzwecken, Weichtiere zu Zierzwecken und Algen zu Zierzwecken

IUU-Verordnung

Artikel 12a CATCH

- (1) Um die integrierte Verwaltung, Bearbeitung und Speicherung sowie den integrierten Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten zu ermöglichen, die für amtliche Kontrollen, Überprüfungen, Prüfungen und andere amtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ein- und Wiederausfuhr und gegebenenfalls der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen relevant sind, richtet die Kommission im Einklang mit den Artikeln 12b, 12c und 12d der vorliegenden Verordnung ein digitales Informationsmanagementsystem (im Folgenden „CATCH“) für die Fangbescheinigungsregelung ein. CATCH wird in das in Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) genannte Trade Control and Expert System (im Folgenden „TRACES“) eingebunden.
- (2) Der Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten im Zusammenhang mit der Ein- und Wiederausfuhr und gegebenenfalls Ausfuhr von Fischereierzeugnissen und den damit verbundenen Kontrollen, Risikomanagementmaßnahmen, Überprüfungen und Prüfungen sowie in diesem Kapitel erwähnten Dokumenten (Einfuhranmeldungen, Fangbescheinigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen, Erklärungen, Anträge oder Entscheidungen usw.) zwischen dem Einführer, dem Wiederausführer und gegebenenfalls dem Ausführer und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, zwischen den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten oder zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung wird über CATCH durchgeführt.
- (3) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 54b delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung für die Fälle zu erlassen, in denen vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung von Absatz 2 des genannten Artikels sowie die entsprechenden Bedingungen dafür festgelegt werden.
- (4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten legen die in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Informationen, die die Einführer über CATCH übermitteln, der Mengenverwaltung sowie nach den Grundsätzen des Risikomanagements – ihren Kontrollen und Überprüfungen und der Beschlussfassung gemäß diesem Kapitel, gemäß den in diesem Kapitel genannten delegierten und Durchführungsrechtsakten und gemäß Artikel 54a zugrunde.

IUU-Verordnung

Artikel 12b Funktionsweise von CATCH

- (1) CATCH
 - a) ermöglicht es, Informationen, Daten und Dokumente, die für die Durchführung der Kontrollen, Risikomanagementmaßnahmen, Überprüfungen, Prüfungen, Mengenverwaltung sowie für die Beschlussfassung nach Maßgabe dieses Kapitels und der entsprechenden delegierten und Durchführungsrechtsakte gemäß diesem Kapitel und gemäß Artikel 54a erforderlich sind, computergestützt zu übermitteln, zu verarbeiten, zu speichern, zu verwalten und zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie gegebenenfalls zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den zuständigen Behörden von Flaggenstaaten, Verarbeitungsländern und anderen beteiligten Drittländern sowie Einführern und Ausführern auszutauschen;
 - b) bietet ein System für die Mengenverwaltung, das gewährleistet, dass das Gewicht der Rohware für eine oder mehrere Einfuhren im Rahmen einer einzigen Fangbescheinigung nicht höher ist als das in einer solchen Bescheinigung validierte Gewicht;
 - c) ermöglicht es, bis zum 10. Januar 2028 Informationen, Daten und Dokumente, die für die Einfuhr, Wiederausfuhr und gegebenenfalls Ausfuhr von Fischereierzeugnissen im Einklang mit diesem Kapitel und mit den gemäß diesem Kapitel erlassenen delegierten und Durchführungsrechtsakten relevant sind, mit anderen Behörden der Mitgliedstaaten und mit den Zollbehörden der Mitgliedstaaten durch die zentrale EU-Anlaufstelle („EU Single Window“) auszutauschen;
 - d) ermöglicht das elektronische Risikomanagement und die elektronische Risikoanalyse.
- (2) CATCH kann mit anderen Systemen, die für die Bekämpfung von IUU-Fischerei relevant sind, interoperieren, unter anderem über eine Schnittstelle zu bestehenden und funktionsfähigen nationalen IT-Systemen.

IUU-Verordnung, Artikel 12c-e

- Artikel 12c Funktionsweise von CATCH
 - Im Einklang mit den Vorschriften für das TRACES-System kann die Kommission Durchführungsrechtsakte über die Funktionsweise von CATCH erlassen, in denen Folgendes festgelegt ist:
 - a) die technischen Anforderungen an CATCH als Systemkomponente des TRACES-Systems, einschließlich des elektronischen Mechanismus für den Datenaustausch mit den bestehenden nationalen und sonstigen Systemen, der Ermittlung geltender Normen, der Festlegung von Nachrichtenstrukturen, der Zugangsbedingungen, der Datenwörterbücher und des Austauschs von Protokollen und Verfahren;
 - b) die besonderen Bestimmungen über die Funktionsweise von CATCH und seiner Systemkomponenten, um den Schutz personenbezogener Daten und die Sicherheit des Informationsaustauschs zu gewährleisten;
 - c) Notfallregelungen für den Ausfall einer Funktion von CATCH;
 - d) die Fälle, in denen, und die Bedingungen, unter denen den betreffenden Drittländern und regionalen Fischereiorganisationen gemäß Artikel 13 oder anderen internationalen Organisationen ein beschränkter Zugang zu den Funktionen von CATCH gewährt werden darf, und die technischen Anforderungen für einen solchen Zugang;
 - e) die Bedingungen, unter denen elektronische Dokumente im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) validiert werden;
 - f) die Muster, Formulare und Bestimmungen für die Ausstellung der amtlichen Dokumente gemäß dieser Verordnung, auch in elektronischer Form, außer denjenigen in diesem Kapitel und den zugehörigen Anhängen.
 - Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 54 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- Artikel 12d Schutz personenbezogener Daten
- Artikel 12e Datensicherheit